

Bundesministerium für Finanzen
 Frau Abteilungsleiterin
 Dr. Beate Schaffer

Abt III/5
 Hintere Zollamtstr. 2b
 1030 Wien

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 197
 1045 Wien
 T 05-90 900-DW 3737 | F 05-90 900-259
 E erich.kuehnelt@wko.at
 W <http://wko.at/fp>

14. Juli 2008

Begutachtungsentwurf für Novellen des Bankwesengesetzes, des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2007, des Börsegesetzes 1989, des Sparkassengesetzes, des Bundesfinanzierungsgesetzes, des Versicherungsaufsichtsgesetzes, des Betriebspensionsgesetzes und des Finanzkonglomerategesetzes

Sehr geehrte Frau Dr. Schaffer!

Wir danken für die Übermittlung des Begutachtungsentwurfs und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Grundsätzliche Anmerkungen

Die Wirtschaftskammer Österreich lehnt auf Grund einhelliger Meinung aller betroffenen Bundessparten die vorgeschlagenen überzogenen Informationsanforderungen für bestimmte Bereiche der Lebensversicherung (§ 75 Abs 2 und 3 VAG i.d.F. des Entwurfs) ab. Entgegen den Erläuterungen, Allgemeiner Teil („Umsetzung ohne Golden Plating“) halten wir diese neuen Anforderungen für eine nicht notwendige Übererfüllung von EU-Normen, weil Versicherungen vom Anwendungsbereich der MiFID (Richtlinie 2004/39/EG über Märkte für Finanzinstrumente, in der geltenden Fassung) ausgeschlossen und in der Lebensversicherungsrichtlinie (RL 2002/ 83/EG idgF) keine derartigen Regelungen enthalten sind. Außerdem würden eine Reihe von Auslegungsfragen entstehen, weil die Terminologie des WAG 2007 nicht ohne Weiters auf Produkte der Lebensversicherung übertragbar ist.

Weiters bestehen aus wettbewerblichen Gründen schwere Bedenken gegen die Ausweitung des Tätigkeitsbereiches der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur auf die Ebene der Bundesländer und der Gemeinden (Befreiung von regulatorischen Anforderungen, denen Kreditinstitute und Wertpapierfirmen unterliegen, u.a. für die Kommunalfinanzierung). Die Änderungen des Bundesfinanzierungsgesetzes werden daher von uns abgelehnt.

Spezielle Anmerkungen

Artikel 2 - Änderungen des Bankwesengesetzes

§ 20 Abs 1 BWG

Die Änderung der Schwelle von 33 % auf 30 % ab 21.3.2009 in § 20 Abs 1 BWG entspricht der Umsetzungsfrist der RL 2007/44/EG. Art 9 Abs 3 lit a der RL 2004/109/EG ließe die Möglichkeit der Beibehaltung der 33 %-Schwelle zu. Diese vorliegende Änderung führt zu EDV-technischen Anpassungen in der Umsetzungsphase, die zusätzliche Kosten auslösen. Es wäre daher eine Nutzung dieser Bestimmung zu überlegen.

Fehlen einer Zentralinstitutausnahme

Der Entwurf würde mit der Streichung des § 21 Abs 1 Z 2 BWG zugleich die dortige Ausnahme für den Beteiligungserwerb an einem Zentralinstitut beseitigen. Dezentrale Sektoren sind auf Beteiligung am Zentralinstitut hin angelegt. Es gehört zu den Bauprinzipien eines dezentralen Sektors, dass zum Zentralinstitutsanschluss auch eine Beteiligung am Zentralinstitut gehört. Der Gesetzgeber hat diese Notwendigkeit bisher anerkannt und gefördert.

Insofern ist nach Auffassung dezentraler Sektoren die Aufnahme einer Zentralinstitutausnahme von der Anzeigepflicht in § 20 Abs 1 notwendig.

Fehlen einer Sanierungsbeteiligungsausnahme

Die Neuregelung (ebenso wie die bisherige Regelung) sollte nach Auffassung dezentraler Sektoren den raschen Beteiligungserwerb im Sanierungsfall nicht ausschließen. Beispielsweise muss es den Sicherungseinrichtungen möglich sein, als Sanierungsinstrument rasch Geschäftsanteile zeichnen zu können. Zur Klarstellung ist wieder auf den Art 19a Abs 4 RL zu verweisen und daher die Notwendigkeit der Vorlage von Unterlagen für das Sanierungsbeteiligungsinstitut (vgl. § 20b Abs 3) zu streichen.

So ist beispielsweise die Z 1 (Geschäftsplan) entbehrlich, wobei zunächst ganz allgemein zu klären wäre, ob es sich dabei um den Geschäftsplan des Erwerbers (Sicherungseinrichtung) oder des Kreditinstituts handelt (wie soll den der Erwerber ohne Mitwirkung der Geschäftsleitung aufstellen können und welchen Einfluss hat er mit einer 10 %-Beteiligung überhaupt auf die künftige Geschäftstätigkeit?). Im ersten Fall wäre die Aufstellung eines Geschäftsplans der Sicherungseinrichtung unnötig. Im zweiten Fall obliegt die Aufstellung wohl den (Organen) des KI und nicht der erwerbenden Sicherungseinrichtung. Auch die Z 2 ist entbehrlich, da die letzten drei Jahresabschlüsse der erwerbenden Sicherungseinrichtung keinerlei Mehrwert darstellen.

Die Materialien zu § 20 Abs. 1 BWG halten fest, dass "... auch geplante Kapitalerhöhungen mit Bezugsrechten, die zu einer Verschiebung der Beteiligungsverhältnisse führen können, ... eine Anzeigepflicht auslösen)"

Die bloße Möglichkeit einer Verschiebung der Beteiligungsverhältnisse passt nicht zum sonstigen Konzept des Gesetzes, das auf die Erwerbsabsicht abstellt; im Übrigen passen zur in der Regel nur 2-wöchigen Bezugsfrist im Rahmen einer Kapitalerhöhung die bis zu 60-tägigen Fristen des § 20a BWG nicht wirklich. Auch ist zu befürchten, dass dieser Hinweis in den Materialien dazu führt, dass die Unterschreitung der Schwellenwerte aufgrund bloß passiven Verhaltens (weil Bezugsrechte nicht ausgeübt werden) künftig jedenfalls anzeigepflichtig wird - anders als dies bei ähnlicher Interessenlage z.B. im ÜbG der Fall ist.

§ 20 Abs 3 BWG

Laut Entwurf müsste ein Kreditinstitut der FMA jeden Erwerb und jede Aufgabe "von Anteilen" unverzüglich schriftlich anzeigen. Damit soll nach den Erläuterungen Art 21 Abs 1 und 2 der RL 2006/48/EG umgesetzt werden.

Die Formulierung im Entwurf ist jedoch überschießend. Es braucht nach Art 21 Abs 1 der RL nicht jeder Erwerb und jede Aufgabe von Anteilen angezeigt zu werden, sondern nur ein Erwerb oder eine Veräußerung einer "Beteiligung am Kapital" (in der Terminologie des BWG = "eines Anteils am Kapital"), der oder die dazu führt, dass die maßgeblichen Schwellenwerte über- oder unterschritten werden.

Eine Meldepflicht für jegliche Anteilsbewegung wäre vor allem für Kreditgenossenschaften, die definitionsgemäß (vgl § 1 GenG) auf eine nicht geschlossene Mitgliederzahl und daher auf Mitgliederfluktuation hin angelegt sind, aber auch für börsennotierte AGs praktisch nicht erfüllbar und sehr belastend.

Im Satz 1 des § 20 Abs 3 BWG sollte daher statt von Anteilen von "qualifizierten Beteiligungen" gesprochen werden.

§ 20 b Abs 3 BWG

Gemäß § 20 b Abs 3 hat die FMA eine Liste festzulegen, in der die Informationen genannt werden, die für dieaufsichtsrechtliche Beurteilung zu übermitteln sind, wobei jedenfalls jene Unterlagen und Angaben gemäß den Z 1 bis 5 dieses Absatzes enthalten sein müssen. Dazu sollte von der FMA beaufsichtigtes Kreditinstitut als interessierter Erwerber auftritt, Unterlagen, die die FMA auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen bereits erhalten hat (zB Übermittlung von Jahresabschlüssen gem § 44 Abs 1 BWG), nicht nochmals übermittelt werden müssen.

§ 20 b Abs 3 geht über die Richtlinie hinaus. Der neue Art 19 a Abs 4 der RL 2006/48/EG spricht nicht von Charakter des Erwerbers, sondern von der Art des interessierten Erwerbers. Entgegen der Argumentation in den Erläuterungen entspricht auch der in der englischen RL-Version verwendete Begriff "nature" im Rechtsenglischen der Art (Beschaffenheit).

Generell ist in § 20 b Abs 3 weiters die Ziffer 5 überflüssig und sollte daher ersatzlos entfallen:

Der Bereich Geschäftsleiter ist systemrichtig bei der Konzession in den §§ 5 und 6 BWG geregelt und dort richtigerweise unabhängig von einem Wechsel in den Eigentümerverhältnissen des Kreditinstitutes (ab 10 %!). Vgl. auch die Argumentation in den Erläuterungen zum geplanten Entfall von § 21 Abs 1 Z 2, dass die Geschäftsleiter des Kreditinstituts auf der Konzessionsebene zu regeln sind.

§ 63 a Abs 4 BWG

Die im Entwurf vorgeschlagene Fassung entspricht nicht der Regelung des § 92 Abs 4 a AktG.

Laut AktG ist der Abschlussprüfer nur zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses, die sich mit der Vorbereitung der Feststellung des Jahresabschlusses (Konzernabschlusses) und dessen Prüfung beschäftigen, verpflichtend zuzuziehen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum das BWG hiervon abweichend eine generelle Anwesenheit des Bankprüfers bei allen Sitzungen des Prüfungsausschusses vorsieht. Vor allem dann, wenn der Prüfungsausschuss mehr als die gesetzlich geforderten zwei Sitzungen abhält und diese sich mit anderen Themen als der Vorbereitung der

Feststellung des Jahresabschlusses (Konzernabschlusses) und dessen Prüfung beschäftigen, erscheint eine verpflichtende Teilnahme des Bankprüfers auch nicht sinnvoll.

Eine gesetzliche Teilnahmeverpflichtung ist nur in jener Sitzung sinnvoll und notwendig, in der der Bankprüfer über die Abschlussprüfung berichtet. Falls eine Teilnahme des Bankprüfers in einer weiteren Sitzung des Prüfungsausschusses von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses für notwendig erachtet wird, besteht jederzeit die Möglichkeit den Bankprüfer als externen Berater einzuladen. Insbesondere soll der Prüfungsausschuss auch Angelegenheiten die Prüfer betreffend evaluieren (deren Unabhängigkeit, Vorschlag für die Bestellung usw), wo die Teilnahme gar nicht denkbar ist.

Weiters wird in Abweichung von § 92 Abs 4a AktG eine schriftliche Berichtspflicht des Bankprüfers über die wichtigsten bei der Abschlussprüfung gewonnenen Erkenntnisse eingeführt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die wichtigsten bei der Abschlussprüfung gewonnenen Erkenntnisse im Ergebnis der Prüfung enthalten sind und somit durch die schriftliche Darstellung des Ergebnisses in einer Anlage zum Prüfungsbericht (bankaufsichtlicher Prüfungsbericht) laut § 63 Abs 5 BWG, der im Rahmen der Prüfung und Vorbereitung der Feststellung des Jahresabschlusses den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zur Verfügung steht, eine schriftliche Information bereits erfolgt. In diesem Zusammenhang ist auch auf die im Vorjahr erfolgte Erweiterung der Berichtspflicht des Bankprüfers gemäß § 63 Abs 3 BWG hinzuweisen. Ein zusätzlicher schriftlicher Bericht wird daher als nicht erforderlich angesehen.

Die Gestaltung des BWG in der vorliegenden Weise ist auch insofern unverständlich, als die Bestimmung des § 82 b Abs 4 VAG, die ebenfalls die Einrichtung des Prüfungsausschusses zum Inhalt hat, anders lautet. Hier wird der Wortlaut des § 92 Abs 4 a AktG in das VAG übernommen und eine zur Rechtssicherheit beitragende Rechtslage durch Gleichschaltung der Bestimmungen über den Prüfungsausschuss zumindest in diesem Bereich erreicht - wie dies im Ministerialentwurf zum URÄG 2008 auch vorgesehen war.

Daher sollte eine Gleichstellung der BWG-Bestimmung mit jener des AktG vorgenommen werden:

Ersetzen des Satzes „Der Bankprüfer ist den Sitzungen des Prüfungsausschusses jedenfalls zu ziehen und hat zumindest einmal jährlich über die wichtigsten bei der Abschlussprüfung gewonnenen Erkenntnisse schriftlich zu berichten und diesen Bericht auf Verlangen eines Mitglieds mündlich zu erläutern.“ durch den entsprechenden Satz aus § 92 Abs 4 a AktG:

„Der Bankprüfer ist den Sitzungen des Prüfungsausschusses, die sich mit der Vorbereitung der Feststellung des Jahresabschlusses (Konzernabschlusses) und dessen Prüfung beschäftigen, zu ziehen und hat über die Abschlussprüfung zu berichten.“

Jener Teilsatz des § 63 a Abs 4 BWG, der beinhaltet, der Bericht des Bankprüfers sei auf Verlangen eines Mitglieds mündlich zu erläutern, kann außer Acht gelassen werden, da sich aus den allgemeinen Prüf- und Berichtspflichten des Bankprüfers die mündliche Erläuterungspflicht auf Verlangen eines Aufsichtsratsmitglieds bereits ergibt.

Ergänzende Anliegen zum BWG

§ 40 Abs 8 BWG

Auch Wertpapierdienstleistungsunternehmen sollten qualifizierte Dritte nach § 40 Abs 8 BWG sein. Nach der momentanen Diktion des § 40 Abs 8 BWG, die nur auf die RL 2005/60/EG zur Definition von Finanzinstituten verweist, wird die österreichische Rechtslage nicht genügend berücksichtigt. Wertpapierdienstleistungsunternehmen (WPDLU) nach § 4 WAG 2007 können laut

Rechtsmeinung der FMA nicht als Finanzinstitute gesehen werden. Damit kommt man zu dem sicher nicht erwünschten Ergebnis, dass ungebundene Versicherungsvermittler nach Art 3 Z 2 lit e der RL 2005/60/EG als qualifizierte Dritte iSd § 40 Abs 8 BWG anzusehen sind, die konzessionierten und von der FMA beaufsichtigten WPDLU aber nicht. Dieser Umstand ergibt sich daher, dass das WPDLU eine europarechtlich zulässige nationale Umsetzung darstellt, die europarechtlich in der RL 2005/60/EG natürlich nicht berücksichtigt werden konnte. Hier sollte der österreichische Gesetzgeber unbedingt klarstellen, dass auch WPDLU qualifizierte Dritte nach § 40 Abs 8 BWG sind.

Daher ersuchen wir, in § 40 Abs 8 BWG eine Z 4 wie Folgt einzufügen: „4. Wertpapierdienstleistungsunternehmen nach § 4 WAG 2007“

§ 58 Abs 1 BWG

§ 58 Abs 1 lautet: „Auf ausländische Währung lautende Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sind zum Mittelkurs am Bilanzstichtag umzurechnen.“

Demgegenüber lautet Art 39 Nr 1 RL 86/635/EWG:

„(1) Die auf ausländische Währung lautenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sind zum Kassakurs am Bilanzstichtag umzurechnen. Die Mitgliedstaaten können jedoch zulassen oder voranordnen, dass Vermögensgegenstände, die den Finanzanlagen zuzurechnen sind, sowie Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte, die weder auf den Termin- noch auf den Kassamärkten gedeckt oder besonders gedeckt sind, zu dem am Tag der Anschaffung geltenden Kurs umgerechnet werden.“

Art 39 Nr 1 RL 86/635/EWG wurde nur teilweise umgesetzt, und zwar in § 58 Abs 1 BWG.

Das Ersuchen lautet nun, dass in § 58 Abs 1 BWG auch der zweite Satz in österreichisches Recht umgesetzt wird.

Begründung: Durch den Wortlaut des § 58 Abs 1 BWG wird man gezwungen, jährlich umzurechnen. Mit Umsetzung des zweiten Satzes von Art 39 Nr 1 RL 86/635/EWG bestünde die Möglichkeit der Fortschreibung des ursprünglich umgerechneten Anschaffungswerts. Das würde zu erheblichen Verwaltungsvereinfachungen führen.

Artikel 3 - Änderungen des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2007

Fraglich ist, ob die Anwendung dieser Bestimmung auch auf Wertpapierdienstleistungsunternehmen (WPDLU, § 4 WAG 2007) überhaupt notwendig ist.

Da WPDLU der fakultativen Ausnahme vom Anwendungsbereich der MiFID unterliegen (Art 3 Abs 1 MiFID, worauf § 4 Abs 1 WAG ausdrücklich verweist), müssen unseres Erachtens die Bestimmungen der RL 2007/44/EG nicht auf WPDLU angewendet werden. Die RL gilt im Anwendungsbereich der MiFID nur für Wertpapierfirmen.

Die Einbeziehung von WPDLU in die Umsetzung wäre auch deswegen nicht sinnvoll, weil in den §§ 11 bis 11 b WAG 2007 Prüfungshandlungen durch die FMA sowie Auflagen für die Unternehmen enthalten sind, die - aufgrund des begrenzten Geschäftsumfangs von WPDLU - in keinem Verhältnis zum Aufsichtsnutzen stehen. Für WPDLU würden diese umfangreichen Vorschriften einen

zusätzlichen Administrativ- und Kostenaufwand darstellen, der die Dienstleistung verteuern würde.

WPDLU sollten daher von der Umsetzung der RL ausgenommen sein.

§ 11 Abs 2 WAG

Die Grenze von 30 vH sollte - wie unter anderem im Artikel 3 der RL 2007/44/EG für Wertpapierfirmen ermöglicht - weiterhin 33 vH sein. An diese Grenze haben sich die Wertpapierfirmen bereits gewöhnt und darauf eingestellt. Programme und andere Vorkehrungen wurden dem entsprechend eingerichtet und auch Informationsschreiben auf die Grenze von 33 vH ausgerichtet. Diese Grenze sollte daher bei 33 vH belassen werden, weil einem erheblichen Aufwand für die Wirtschaft kein Nutzen gegenübersteht. Dies wurde bei der Erstellung der europäischen Richtlinie bereits bedacht und deswegen die Möglichkeit geschaffen, die Grenze nicht abzuändern.

§11 b Abs 3 WAG

In § 11 b Abs 3 WAG sollte ebenso wie in § 20 b Abs 3 BWG "Charakter" durch „Art“ des interessierten Erwerbers ersetzt werden und Z 5 „Geschäftsleiter“ ersatzlos entfallen.

Weiteres Anliegen zum WAG

Vertraglich gebundene Vermittler (vgV) nach § 1 Z 20 WAG 2007 sollten auch als Personengesellschaften organisiert sein dürfen. In § 1 Z 20 WAG 2007 sollte klargestellt werden, dass auch Personengesellschaften wie die OG sowie die KG vertraglich gebundene Vermittler sein können. Die FMA fühlt sich im Moment an den Wortlaut des nationalen WAG 2007 gebunden, obwohl sehr gute europarechtliche Gründe dagegen sprechen. Der österreichische Gesetzgeber sollte dies klarstellen.

Juristisch gibt es dafür folgende Gründe:

- 1) Das Gesetz stellt im Moment eine richtlinienwidrige Umsetzung bzw. ein Golden Plating dar, die durch eine zu enge deutsche Übersetzung bedingt ist. Die englische Fassung der Richtlinie nennt „a natural or legal person“, dies wurde deutsch mit einer natürlichen oder juristischen Person übersetzt. Dabei wurde übersehen, dass die „legal person“ eine „private-law“ sowie eine „public-law person“ sein kann. Juristisch (sowie auch faktisch, da eine Personengesellschaft in jedem Fall ein Haftungsplus gegenüber der natürlichen Person darstellt) sollte es daher auch für Personengesellschaften möglich sein, vgV zu sein.
- 2) WPDLU dürfen natürlich mit der gleichen Formulierung (natürliche oder juristische Personen) Personengesellschaften sein. Dies stellt der Gesetzgeber in der Übergangsbestimmung sogar selbst fest.

Faktische Gründe:

- 1) In Deutschland dürfen Personengesellschaften vgV sein. Aus Gründen des Wettbewerbs, insbesondere unter Berücksichtigung der Möglichkeiten von Dienstleistungsfreiheit und Niederlassungsfreiheit, führt diese Ungleichbehandlung zu Firmenabwanderungen.

- 2) Personengesellschaften stellen gegenüber Einzelpersonen ein Haftungsplus dar. In der Praxis sind viele gewerbliche Vermögensberater als Personengesellschaft organisiert. Da die Gesellschaft nicht vertraglich gebundener Vermittler sein darf, muss dies die Einzelperson sein. Dies führt zu einer erheblichen Benachteiligung von Personengesellschaften gegenüber juristischen Personen und zusätzlich sogar gegenüber Einzelpersonen. Abschließend wird dadurch die Intention, vgV zu fördern, torpediert, da mit der Gesellschaftsfreiheit ein wesentlicher Vorteil des vgV für viele Unternehmer in der Finanzdienstleistungsbranche wegfällt.

Artikel 7 - Änderungen des Bundesfinanzierungsgesetz

Durch die Novelle soll den Ländern die Möglichkeit eingeräumt werden, von der ÖBFA bereitgestellte Finanzmittel in organisierter Weise zur Finanzierung der Gemeinden und landeseigenen Einrichtungen zu verwenden. In den Erläuternden Bemerkungen (EB) ist angedeutet, dass die Kommunalfinanzierung aus ÖBFA-Mitteln durch die ÖBFA selbst organisiert und durchgeführt werden soll (Filialsystem). Dadurch wird der ÖBFA ermöglicht, indirekt ins Geschäftsfeld Gemeindefinanzierung und Finanzierung landeseigener Einrichtungen (Einrichtungen, die dem Sektor Staat gemäß ESVG 95 zuzurechnen sind) einzusteigen.

Damit tritt die ÖBFA verstärkt in Konkurrenz mit den Geschäftsbanken, ohne den gleichen regulatorischen Anforderungen zu unterliegen - und dies unter Nutzung des Ratings der Republik Österreich. Der Umstand, dass eine Mittelverwendung für Einheiten, die von der Statistik Austria dem Privaten Sektor zugeordnet sind (z. B. Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit, wirtschaftliche Unternehmungen, ausgegliederte Betriebe, Unternehmungen, an denen die Gemeinde bzw. das Land beteiligt ist) ausgeschlossen wird, ändert nichts an der zweifellos vorliegenden Konkurrenzsituation im Bereich der Gemeinden und landeseigenen Verwaltungseinrichtungen. Dies würde zu einer gravierenden Wettbewerbsverzerrung zu Lasten der Kreditinstitute führen.

Ungeachtet einer allfälligen Unvereinbarkeit der Wahrnehmung von Aufgaben, die eine Bankkonzession erfordert, ist eine derartige Konkurrenzsituation aus mehreren Gründen nicht sinnvoll:

- 1. Bonitäts- und Projektprüfung durch Kreditinstitute wirkt positiv auf Qualität und Kosteneffizienz der Projekte**

Der Vorteil einer marktwirtschaftlichen Abwicklung von Finanzdienstleistungen liegt unter anderem in der professionellen Bonitäts- und Projektprüfung, d. h. der Überprüfung der Feasibility des Investitionsvorhabens. Es ist davon auszugehen, dass die ÖBFA ohne kostspieligen Aufbau eines umfangreichen Verwaltungsapparates nicht in der Lage sein wird, die von den Gemeinden angeforderten Volumina auf ihren realwirtschaftlichen Hintergrund zu überprüfen. Durch die Versorgung mit Liquidität durch die ÖBFA im Zusammenhang mit Maastricht-relevanten Finanzierungen würden bei Gemeinden aber Anreize zur Effizienz- und Bonitätssteigerung reduziert. Der mögliche Verlust an Bonität würde sich in der Folge auch in anderen, nicht von der ÖBFA finanziierbaren Projekten negativ für die Gemeinden auswirken. Aufgrund des fehlenden Projektcontrollings steigt dadurch die Gefahr von Liquiditätskrisen bei kommunalen Haushalten (siehe in der Vergangenheit am Beispiel der Schweizer Gemeinden).

- 2. Tendenz zu Maastricht-relevanten Projekten**

Weiters könnte die unkomplizierte Kreditvergabe durch die ÖBFA auch als Treiber der kommunalen Maastricht-Verschuldung wirken. Dies vor dem Hintergrund, dass Gemeinden im Zweifel jene Projekte bevorzugen werden, deren Finanzierung durch die ÖBFA attraktiv

erscheint. In einer Phase, in der aufgrund der Maastricht-Vorgaben auf stärkere Disziplin der öffentlichen Hände nochmehr Augenmerk gelegt wird, wird somit die Verschuldung der kommunalen Haushalte erleichtert. Kostentreibende und Maastricht-relevante Projekte werden auf Kosten von kostendeckenden und Maastricht-neutralen Projekten forciert, die Gegenfinanzierung aus Gebühren und sonstigen Erträgen reduziert.

3. Wegfall von Anbietern

Weiters ist mit dem Eintritt der ÖBFA in die Kommunalfinanzierung auch die Gefahr verbunden, dass zumindest Teile der Kreditwirtschaft sich aus diesem Segment zurückziehen und die Zahl der Anbieter im Bereich Kommunalfinanzierung deutlich reduziert wird. Der Wegfall der privaten Anbieter würde sich umgekehrt negativ in den Konditionen jener Produkte auswirken, die die ÖBFA anzubieten vermutlich nicht in der Lage sein wird. So ist beispielsweise eine Abwicklung von gestückelten Darlehenszuzahlungen durch die ÖBFA in Projektentstehungsphasen nur schwer vorstellbar; insbesondere wird die ÖBFA hauptsächlich Interesse an der Durchführung von endfälligen Finanzierungen haben, ein Produkt, welches zur Zeit von den österreichischen Gemeinden nicht nachgefragt wird.

4. Privatwirtschaftliche Prinzipien

Die Beauftragung der Bundesfinanzierungsagentur mit der Finanzierung der Gemeinden käme einer Umkehr der Maßnahmen aus 1993 nahe. Damals wurde aufgrund von Effizienzmängeln das Finanzierungssystem in der Siedlungswasserwirtschaft umgestellt. Bis zu diesem Zeitpunkt wurden über den Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds (UWF) zinsbegünstigte Darlehen an die Gemeinden vergeben. Ende 1992 war der 55 % der Gesamtverschuldung der Gemeinden verwaltende UWF - aushaltende Darlehen an Gemeinden am 31.12.1992 in der Höhe von ATS 64,3 Mrd. - aufgrund von Verwaltungsmängeln nicht mehr in der Lage zu bilanzieren. In der Folge wurde die Förderungsabwicklung privatisiert und die Darlehensvergabe vom öffentlichen Sektor an den privaten Sektor übertragen. Dieser erfolgreiche Privatisierungsschritt sollte nicht rückgängig gemacht werden.

5. Wettbewerbsrechtliche Aspekte

Derartige Kreditvergaben sind unter wettbewerbsrechtlichen Gesichtspunkten problematisch. Trotz der angedachten Einschränkung auf den öffentlichen Sektor Staat (Sektor 13 gem. ESVG 95) soll auf eine OGH-Entscheidung (40b 283/04b) verwiesen werden, in der es dem Land Kärnten gem. § 1 UWG verboten wurde, öffentlich zugängliche Tankstellen zu betreiben und dort unter missbräuchlichem Einsatz öffentlicher Mittel Treibstoffe zu Einstandspreisen abzugeben. In seiner Begründung führt der OGH aus, dass die öffentliche Hand bei der Teilnahme am privatwirtschaftlichen Wettbewerb gegen § 1 UWG verstößt, wenn sie (Macht-)Mittel missbräuchlich einsetzt, die ihr auf Grund ihrer öffentlich-rechtlichen Sonderstellung zur Verfügung stehen. Die OeBFA bzw. die jeweiligen Länder können nur deshalb eine derart günstige Kondition (EURIBOR -0,1%) für die Gemeindefinanzierung in Rechnung stellen, weil sie die für andere Aufgabenstellungen geschaffene, öffentliche Infrastruktur nutzen und so private Anbieter unterbieten.

Private Anbieter müssen die von ihnen angebotenen Preise betriebswirtschaftlich kalkulieren und haben - nicht zuletzt wegen der Notwendigkeit der Erfüllung der im BWG normierten Vorgaben für die Abwicklung des Kreditgeschäftes - wesentlich höhere Einstandskosten als die öffentliche Hand. Die Marktteilnahme der öffentlichen Hand im Bereich der Gemeindefinanzierung würde alle privaten Anbieter auf eine Art und Weise benachteiligen, wie dies zwischen ausschließlich privaten Anbietern gar nicht möglich wäre. Dieser freie Wettbewerb der Kreditinstitute würde durch die angedachte Vorgangsweise massiv beeinträchtigt.

6. Kosten-Nutzen-Analyse

Dem potenziellen Einsparungspotenzial steht ein erheblicher Verwaltungsaufwand gegenüber. Bei einer jährlichen Neuverschuldung der Gemeinden (ohne Wien, das auf Grund dessen günstiger Refinanzierungssituation hier nicht berücksichtigt wird) von 1,024 Mrd. € (2006; laut Statistik Austria) wären etwa 30 % Maastricht-relevante Vorhaben, das wären rund EUR 300 Mio. €. Ausgehend von einer Verbesserung der Finanzierungskonditionen um 10 Basispunkte durch Mittelaufnahme über die ÖBFA würde dies somit eine jährliche Bruttosparnis von nur 0,3 Mio. € erbringen, würden all diese über die ÖBFA finanziert werden. Dem gegenüber stehen Ausgaben für zusätzliche Einrichtungen auf Länderebene, die zur Abwicklung der Kommunalfinanzierung in acht Bundesländern geschaffen werden müssten.

7. Verlust an Steuern und Leistungen der Kreditinstitute im kommunalen Umfeld.

Banken sind ein wesentlicher nationaler aber auch regionaler Wirtschaftsfaktor. Ein Rückzug von Kreditinstituten aus dem Kommunalfinanzierungsgeschäft würde auch einen Rückgang von Ertrags- und Kommunalsteuern mit sich ziehen. Weiters wäre ein Rückgang im regionalen Sponsoring (Sport-, Kunst- und Sozialsponsoring in Gemeinden) zu erwarten.

Ebenso abzulehnen ist die geplante Ausnahme der ÖBFA von den Vorschriften des WAG 2007 hinsichtlich der Kundeneinstufung in § 1 Abs 3 Bundesfinanzierungsgesetz. Wenn die ÖBFA schon auf dem Retail-Markt auftritt (vgl. Thema Bundesschatzscheine), dann aber wohl nur mit den gleichen Pflichten wie Kreditinstitute/Wertpapierfirmen.

Zusammenfassend sprechen wir uns daher in dieser Thematik gegen die vorgesehenen Änderungen aus.

Artikel 8 - Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Kapitalanlageorientierte Lebensversicherung

Grundsätzliches:

- Angesichts der zu dieser Thematik geführten umfassenden Vorgespräche hält die WKÖ fest, dass die in § 75 VAG vorgesehenen, über die geplanten Mindeststandards der FMA hinausgehenden zusätzlichen Informationsverpflichtungen als zu weitreichend angesehen werden und vor allem auch den Gegebenheiten in der index- und fondsgebundenen Lebensversicherung nicht entsprechen.
- Wir lehnen den konkreten Vorschlag zur garantielosen Variante der kapitalanlageorientierten Lebensversicherung, wie im Entwurf vorgesehen, ab.
- Bei Ermöglichung der kapitalanlageorientierten Lebensversicherung wären die den Gegebenheiten in der Lebensversicherung nicht entsprechenden Informationsverpflichtungen auch für die kapitalanlageorientierte Lebensversicherung noch anzupassen.
- In diesem Bereich muss allerdings eine klare Abgrenzung zur individuellen Vermögensverwaltung bestehen.

Zu den Bestimmungen der kapitalanlageorientierten Lebensversicherung wird im Detail folgendes angemerkt:

§§ 18 b ff VAG

Die Bestimmungen des WAG wurden dort wo sie übernommen wurden, nahezu unverändert übernommen. Das WAG richtet die Informationspflichten an den Rechtsträger, der das Portfolio-Management durchführt. Gerade dieses Portfoliomanagement ist aber nicht die Aufgabe der Versicherer, weshalb in den Folgebestimmungen versucht wird, sachlich Ungleiche gleich zu behandeln.

In den gesetzlichen Ausführungen wird zwischen der kapitalanlageorientierten Lebensversicherung mit und ohne Garantiezins unterschieden. Die Ausführungen im Gesetzestext stimmen nicht mit den Erläuterungen überein, denn in den EB findet sich der Hinweis: „In der zweiten Variante in der Form der kapitalanlageorientierten Lebensversicherung mit Garantiezins Z 4a lit b bezieht sich der Garantiezins nur auf das veranlagte Kapital. Rückkaufswerte müssen nicht garantiert sein.“

Es ist daher im Gesetzestext entsprechend den Erläuterungen klarzustellen, dass sich die Garantie auf das veranlagte Kapital bezieht.

An vielen Stellen (wie z.B. in § 18b) heißt es „...in der kapitalanlageorientierten Lebensversicherung ohne Garantiezins (§ 20 Abs 2 Z 4a lit. a), bei der sich die Leistung nach dem Wert des veranlagten Kapitals bestimmt, ... und in der kapitalanlageorientierten Lebensversicherung mit Garantiezins (§ 20 Abs 2 Z 4a lit. b) ...“, ohne dass die garantierte Variante näher erläutert werden würde.

Die Definition in § 20 lautet „... für die kapitalanlageorientierte Lebensversicherung ohne Garantiezins, bei der sich die Leistung nach dem Wert des veranlagten Kapitals bestimmt, ... und mit Garantiezins, bei der der Versicherungsnehmer mindestens einen Anspruch auf das bei Vertragsabschluss veranlagte Kapital hat, das vom Versicherungsunternehmen garantiert wird.“

Damit wird eine zusätzliche Erläuterung für die kapitalanlageorientierte Lebensversicherung mit Garantiezins gegeben. Der Zusatz ist insofern irreführend, als er offenbar nur für einen Einmal-erlag sinnvoll ist und laufende Prämienzahlungen ignoriert. Daher sollte der Zusatz „bei Vertragsabschluss veranlagte Kapital hat, das vom Versicherungsunternehmen garantiert wird.“ gestrichen werden.

Die Definition in § 81o lautet: „...Verträge der kapitalanlageorientierten Lebensversicherung ohne Garantiezins (§ 20 Abs. 2 Z 4a lit. a), bei denen sich die Leistung nach dem Wert des veranlagten Kapitals bestimmt und für Verträge der kapitalanlageorientierten Lebensversicherung mit Garantiezins (§ 20 Abs. 2 Z 4a lit. b), bei denen die Versicherungsnehmer einen Anspruch auf eine bestimmte Leistung erwerben ...“. Hier bleibt unklar, ob die „bestimmte Leistung“ nur im Erlebensfall greift oder auch bei Rückkauf (was die EB verneinen). Der Zusatz ist daher zu streichen.

Informationspflichten gemäß § 75 Abs 2 VAG

Die Regelungen des § 38 WAG richten sich an den Rechtsträger, die Anlageberatungs- oder Portfolioverwaltungsdienstleistungen im Sinne und auf der Grundlage des WAG erbringen. Sie können daher auch nur diese Rechtsträger treffen. Die Bestimmungen des Abs 2 gehen daher ins Leere.

Darüber hinaus wird in keiner Weise auf Vertriebsunterschiede eingegangen, ein Umstand, der dazu führt, dass die auf Verhältnisse anderer Anbieter ausgelegten Bestimmungen vielfach nicht passen und auch sachlich aufgrund der unterschiedlichen Vertriebssituationen nicht verständlich sind.

MiFID-Ausnahmebestimmungen für Lebensversicherungen

Europarechtlich werden die Informationspflichten für die Lebensversicherung in der Richtlinie 2002/83/EG abschließend geregelt, Artikel 36 Abs 3 sieht dazu vor dass zusätzliche Angaben von einem Mitgliedsstaat nur dann verlangt werden können, wenn diese für das tatsächliche Verständnis der wesentlichen Bestandteile der Versicherungspolizze durch den Versicherungsnehmer notwendig sind, was insbesondere bei Umsetzung des § 75 VAG Abs 2 und 3 überzogen wäre und nicht zutrifft.

Darüber hinausgehend sind Versicherungen zudem vom Anwendungsbereich der MiFID-Richtlinie expressis verbis ausgenommen (Erwägungsgrund 37 sowie Artikel 2 Abs 1 lit a).

Um dem Informationsbedürfnis der Kunden ausreichend entgegenzukommen, beabsichtigt die FMA die Mindeststandards für Informationspflichten entsprechend zu überarbeiten und anzupassen.

Wenn es dem BMF notwendig erscheint, besteht unsererseits kein Einwand dagegen, diese Mindeststandards in den Gesetzesrang zu erheben.

Umfassende Informationspflichten in Versicherungsvermittlerrichtlinie (RL 2002/92/EG)

In der Richtlinie wurden umfassende Informationspflichten für Versicherungsvermittler eingeführt, die in der österreichischen Rechtsordnung umgesetzt sind. So sehen die §§ 137 f bis 137 h GewO 1994 umfassende Ausübungsregeln für die Versicherungsvermittlung, insbesondere Informationspflichten gegenüber Versicherungsnehmern vor.

Für Versicherungsmakler enthält bereits das Maklergesetz konkrete Verpflichtungen.

Mangelnde praktische Durchführbarkeit

Der Begriff des Vorteils bringt für die Anwender in der Praxis unlösbare Anforderungen mit sich.

Es schlagen sich nur die kalkulierten Abschlusskosten direkt auf den Kunden nieder, über diese Kosten muss auch bereits jetzt schon informiert werden. Nur die kalkulierten Kosten und das investierte Prämienvolumen sind daher auch für den Kunden von Informationsinteresse.

Die Offenlegung der Provisionen an Makler, und andere Vermittler ist auch aus Gründen einer damit verbundenen „Offenlegung von Einkommensbestandteilen“ aus datenschutzrechtlichen Gründen bedenklich.

Verschiedenheit der Vertriebswege

Die Vermittlungstätigkeit wird je nach Vertriebsweg auf unterschiedliche Weise entlohnt. Die Offenlegung einzelner Bestandteile der Entlohnung (etwa Fixum mit Provision, Provision allein) führt zu einer verzerrten Wahrnehmung der gewährten Vorteile und damit zu einer gravierenden Verzerrung des Wettbewerbs zwischen den Vertriebswegen, welche die Existenz der nebeneinander bestehenden Vertriebswege und die entsprechende Wahlmöglichkeit der Kunden gefährdet.

Überzogene Informationspflichten

Aus dem Beispiel der MiFID wird deutlich, dass die Kunden mit den zusätzlichen Informationsverpflichtungen überfordert werden, wobei noch dabei darauf hinzuweisen ist, dass für die Versicherer bereits auf den Informationsbedarf der Konsumenten abgestimmte und durch Judikatur und die Vertreter des Konsumentenschutzes bestätigte Informationspflichten im VAG für die fonds- und indexgebundene Lebensversicherung, die durch Mindeststandards der FMA¹ ausgestaltet wurden, bestehen.

Nun wurden die Bestimmungen über eine kapitalanlageorientierte Lebensversicherung zum Anlass genommen, auch die bestehenden, bewährten Informationspflichten für die fonds- und indexgebundene Lebensversicherung ohne zusätzlichen Mehrwert an Informationen zu verändern. Diese bestehenden Informationspflichten haben zur Folge, dass die Versicherer in sehr umfangreicher und konsumentenfreundlicher Art und Weise in der fonds- und indexgebundenen Lebensversicherung informieren. Diese Darlegungen führen jedenfalls dazu, dass der Versicherungsnehmer, neben der Offenlegung der Kosten bei der fonds- und indexgebundenen Lebensversicherung auch darüber informiert wird, welcher Teil seiner Prämie investiert wurde. Hierzu ist es erforderlich den Versicherungsnehmer über die Höhe der in Abzug gebrachten rechnungsmäßig einmaligen Abschlusskosten, die Verwaltungskosten und die Höhe der Risikoprämie, d.h. über die Gesamtkostenbelastung aufzuklären. Der Versicherungsnehmer ist bei Abschluss über die kaufswerte zumindest auf Basis einer 0%-Wertentwicklung des der Versicherung zugrunde liegenden Bezugswertes anzugeben. Die Leistungen in Angeboten sind weiters auf Basis individueller Verhältnisse des Versicherungsnehmers, jedoch unter Verwendung der vorgegebenen Prozentsätze einer angenommenen Wertentwicklung des der Versicherung zugrunde liegenden Bezugswertes von 0%, 3% und 6% zu erstellen.

Diese Informationspflichten wurden erst im letzten Jahr aus Gründen der Anpassung an die aktuelle Rechtslage stark erweitert und konsumentenfreundlich neu gestaltet. Nun sollen die Informationspflichten für die fonds- und indexgebundene Lebensversicherungen aus Anlass der Einführung der kapitalanlageorientierten Lebensversicherung neuerlich verändert werden, anstatt die zu schaffenden Regelungen für die kaoLV entsprechend den tatsächlichen Informationsbedürfnissen der Konsumenten unter Bedachtnahme auf die Rahmenbedingungen in der Lebensversicherung zu gestalten.

Die Versicherungen hätten daher additiv Informationsverpflichtungen aus verschiedenen Regulativen zur Anwendung zu bringen.

¹) Geänderte und im Entwurf vorliegende Fassung der FMA, zuletzt 2.4.2008, die bereits von den Versicherungsunternehmen umgesetzt wurden;

Darüber hinaus muss davon ausgegangen werden, dass die vorgesehenen erweiterten Informations- und Offenlegungspflichten zu einem enormen Kostenaufwand führen würden, der letztendlich in die Produkte eingepreist werden müsste, um kostendeckend arbeiten zu können.

Insbesondere die Anwendung der § 75 Abs 2 Z 3 und 4 wird aus den oben genannten Gründen kategorisch abgelehnt. Für die fonds- und indexgebundenen Lebensversicherung ist, wie auch bisher, zusätzlich lediglich die kalkulatorische Gesamtkostenbelastung für das Verständnis der Versicherungspolizze relevant.

Nach § 75 Abs. 2 Z 2 lit c wäre auf „vergleichbare Produkte“ hinzuweisen. Damit können nur vergleichbare Produkte desselben Versicherungsunternehmens gemeint sein (z.B. ein Angesteller einer Versicherung oder ein Versicherungsagent bietet ein Produkt der Versicherung an). Diese Bestimmung sollte daher zur Gänze gestrichen oder zumindest präzisiert werden.

Für Versicherungsmakler gilt § 28 Z 3 Maklergesetz, sodass für diese Berufsgruppe ein Verweis auf vergleichbare Produkte auf Grund der Rechtslage bereits jetzt selbstverständlich ist.

§ 75 Abs 2 Z 4lit b VAG

Diese Bestimmung lässt offen, wer die Dritte oder eine in seinem Auftrag handelnde Person im Versicherungsbereich, unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Vertriebswege ist, diese Bestimmung kann auch iVm den Ausführungen des WAG (z.B. im Bereich des Versicherungsmaklers) nicht ausgelegt werden.

§ 75 Abs 2 Z 4 lit c VAG

Entgegen der Bemerkung, dass die Novelle keine nennenswerten Auswirkungen auf die Verwaltungslasten der Versicherungsunternehmen verursacht, führt die Umsetzung dieser Informationspflichten insgesamt zu immensen zusätzlichen Kostenaufwendungen. Zumal sich die genannten Kostenelemente des einzelnen Versicherungsproduktes kalkulatorisch nur für das spezielle Produkt individuell ergeben, würden diese Informationen jedenfalls in der Praxis sogar zwingend weitere Kundenkontakte erfordern.

Z 7 Dieser Satz erscheint unvollständig und unverständlich.

Betriebliche Kollektivversicherung

- Um im Sinne der Erläuternden Bemerkungen klarzustellen, dass die betriebliche Kollektivversicherung nicht als kapitalanlageorientierte Lebensversicherung betrieben werden kann, sollte in § 18 f Abs 2 VAG die Wertfolge „ohne Garantiezins“ gestrichen werden.
- In § 18 f Abs 4 VAG muss ergänzt werden: „.... in ihrer Gesamtheit denen der in Abs 1 Z 1 angeführten Personen entsprechen, wobei jedenfalls
 1. sämtliche im VAG und BPG normierten Fristen für alle Versicherten gleich anzuwenden sind und
 2. keine Differenzierung nach Stichtagen für die Einbeziehung in die Versicherung oder den Ausschluss aus der Versicherung bestehen darf.“

Die Ergänzung entspricht dem bisherigen § 15a Abs 1 PKG und sollte daher aus Gründen der Gleichbehandlung zwischen Pensionskassen und betrieblichen Kollektivversicherungen auch für die betrieblichen Kollektivversicherungen gelten.

Zu § 18 f Abs 3 bis 6 VAG wird angemerkt, dass die Erweiterung des Geschäftsfeldes der betrieblichen Kollektivversicherung auf Arbeitgeber und Mitglieder von Vertretungsorganen juristischer Personen begrüßt wird.

Es fehlt aber noch die Erweiterung der betrieblichen Kollektivversicherung auf Beamte und Vertragsbedienstete gem. § 5 Z 1lit a-e PKG.

Zu den übrigen Ergänzungen der Regelungen für die BKV und die PK verweisen wir auf den Stand der Abstimmungen in den Sozialpartnerbesprechungen im BMWA, die integriert werden könnten, wie Änderungen der Einzahlung variabler, bedingter Beiträge bzw. Prämien, Übertragung der Ansprüche von Geschäftsführern, die mit einem über 25%-igen Anteil auch Gesellschafter an einer GesmbH sind, bei Ausscheiden/Liquidation der GesmbH. Die entsprechenden notwendigen Formulierungsänderungen und Ergänzungen der Gesetzesstellen werden derzeit im BMWA im Rahmen von Sozialpartnergesprächen akkordiert.

Weitere Anliegen zum VAG:

§ 11d Abs 3 VAG

Grundsätzlich ist die Verordnungsermächtigung der FMA für die beizubringenden Informationen zu begrüßen, da sie eine möglichst praxisnahe und flexible Handhabung durch die vollziehende Behörde gewährleisten. Durch die im letzten Satz vorgesehenen Mindestinformationspflichten wird dieses Ziel jedoch konterkariert. Es ist nicht einzusehen, warum es keine Erleichterungen z.B. für jene Fälle geben soll, wenn der Erwerber oder seine (ultimate) Muttergesellschaft selbst einer Beaufsichtigung durch eine EWR-Aufsichtsbehörde unterliegt. Hier müsste es über den Datenaustausch zwischen den Aufsichtsbehörden möglich sein darauf zu verzichten, dass der Erwerber z.B. die Struktur seines Konzerns im Detail darstellt. Auch ist nicht verständlich, warum der Erwerber jedenfalls die Jahresabschlüsse für die letzten 3 Geschäftsjahre beizubringen hat; sollen damit alle Interessenten die derartige Nachweise - etwa weil sie noch nicht 3 volle Geschäftsjahre bestehen oder weil sie natürliche Personen sind, die kein bilanzierungspflichtiges Unternehmen betreiben - nicht erbringen können als Erwerber ausgeschlossen werden? Vollkommen unklar ist auch, was unter dem „Geschäftsplan“ in Z 5 zu verstehen ist; ist damit der Geschäftsplan der zu erwerbenden Versicherung gemeint oder des potentiellen Erwerbers? Wie soll etwa ein Erwerber einen solchen Geschäftsplan erstellen, wenn er von der Geschäftsleitung der Versicherung die erforderlichen Informationen nicht erhält, z.B. weil der Vorstand eine feindliche Übernahme verhindern will.

Wie in den Erläuterungen zu dieser Bestimmung ausgeführt, soll die Verordnung auf Grundlage einer Stellungnahme von CEIOPS (Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung) erlassen werden. Daher macht es keinen Sinn, jetzt schon im Gesetzesrang Mindestinformationspflichten festzulegen; die Verordnung darf dann nur mehr zusätzliche Informationspflichten auferlegen, mögliche Erleichterungen werden

damit aber bereits jetzt ausgeschlossen. Aus diesem Grunde sollte der letzte Satz samt den Ziffern 1 bis 5 ersatzlos gestrichen werden.

§ 82 b Abs 4 VAG

Der § 92 Abs. 4a Aktiengesetz enthält die ursprünglichen Bestimmungen zu dem Prüfungsausschuss, der im § 82 b Abs. 4 VAG für Versicherungen umgesetzt worden ist. Bedauerlicherweise wurde jene Bestimmung nicht übernommen, wonach für hundertprozentige Tochterunternehmen die Bestellung eines Prüfungsausschusses unterbleiben kann, wenn das Mutterunternehmen einen solchen bestellt hat. Daher schlagen wir vor, den zweiten Satz des § 92 Abs. 4a Aktiengesetz in den § 82 b Abs 4 VAG zu übertragen:

„§ 82 b Abs 4 In Versicherungsunternehmen jedweder Rechtsform, deren verrechnete Prämien des gesamten auf Grund der Konzession betriebenen Geschäfts 750 Millionen Euro übersteigen oder die übertragbare Wertpapiere ausgegeben haben, die zum Handel an einem geregelten Markt gemäß § 1 Abs. 2 BörseG zugelassen sind, ist vom Aufsichtsrat oder des sonst nach Gesetz oder Satzung zuständigen Aufsichtsorgans des Versicherungsunternehmens ein Prüfungsausschuss zu bestellen, der sich aus mindestens drei Mitgliedern des Aufsichtsorgans zusammensetzt. Unmittelbar oder mittelbar in hundertprozentigem Anteilsbesitz stehende Unternehmen müssen keinen Prüfungsausschuss bestellen, sofern das Mutterunternehmen einen solchen bestellt hat. Diesem Prüfungsausschuss muss eine Person angehören, die über besondere Kenntnisse und praktische Erfahrung im Betrieb und in der Rechnungslegung eines Versicherungsunternehmens und in der Berichterstattung in für das betreffende Versicherungsunternehmen angemessener Weise verfügt (Finanzexperte). Vorsitzender des Prüfungsausschusses oder Finanzexperte darf nicht sein, wer in den letzten drei Jahren Mitglied des Vorstands, des Verwaltungsrats, geschäftsführender Direktor, leitender Angestellter oder Abschlussprüfer der Gesellschaft war oder den Bestätigungsvermerk unterfertigt hat. Zu den Aufgaben des Prüfungsausschusses gehören:“

§ 119 i VAG

In den Inkrafttretensbestimmungen des § 119 i VAG muss für alle Erweiterungen der bestehenden Informationspflichten für die fonds- und indexgebundenen Lebensversicherung daher jedenfalls klargestellt werden, dass die zusätzlichen Informationspflichten erst auf Neuverträge, die ab dem 1.1.2010 abgeschlossen werden, anwendbar sind. Aus Gründen der erforderlichen Umsetzung in den Unternehmen, wäre eine anderstlautende Inkrafttretensbestimmung nicht zu handhaben und würde zu unlösbareren Abgrenzungsschwierigkeiten in der Praxis führen.

§ 129 g VAG

§ 129 g VAG sollte analog wie bei der Einführung der indexgebundenen Lebensversicherung auch für die kapitalgebundene Lebensversicherung eine automatische Erweiterung bestehender Konzessionen vorgesehen werden; dementsprechend sollte folgender Abs 6 in § 129 g VAG angefügt werden:

„Versicherungsunternehmen, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Anlage A Z 21 in der Fassung von Art. 8 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2008 die kapitalanlageorientierte Lebensversicherung betreiben, gilt ab diesem Zeitpunkt die Konzession zum Betrieb der fondsgebundenen, indexgebundenen und kapitalorientierte Lebensversicherung als erteilt. Das ist von der FMA innerhalb von drei Monaten ab diesem Zeitpunkt mit Bescheid festzustellen.“

In der Anlage A wird nirgends erwähnt, welchem Versicherungszweig die kapitalanlageorientierte Lebensversicherung mit Garantiezins nach § 20 Abs 2 Z 4a lit b VAG zuzuordnen ist; hierzu fehlt jede Regelung.

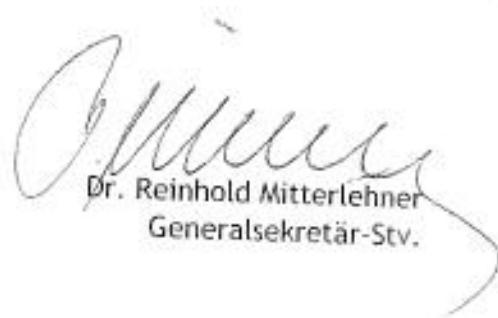
Die Wirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und steht für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Diese Stellungnahme wird auf elektronischem Weg auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.



Dr. Christoph Leitl
Präsident

Freundliche Grüße



Dr. Reinhold Mitterlehner
Generalsekretär-Stv.